

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-097-20			
	AZ:				
	Datum:	04.03.2020			
	Amt:	Fachbereich Zentrale Steuerung			
	Verfasser:	Schwerdtner, Yvonne			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
19.03.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe im Verfahren VG 2 K des Verwaltungsgerichts Cottbus					

Beschluss:

Der Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald, Bengt Kanzler und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Gunther Schmidt zum Beschluss über die außerplanmäßige Haushaltsausgabe für den Abschluss eines Vergleichs im Klageverfahren VG 2 K499/12 in Höhe von 57.372,58 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe im Produkt 54101, Maßnahme 399 soll im Rahmen des Haushaltsnachtrags erfolgen.

Beschlussbegründung:

Der Abschluss des Vergleichs und die Zustimmung zur außerplanmäßigen Haushaltsausgabe sollte der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.03.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Aufgrund der Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde die Durchführung der Sitzung abgesagt. Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet erst nach Fristablauf statt. Somit besteht die Notwendigkeit, die Genehmigung zur Fortschreibung der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 58 BbgKVerf per Eilentscheidung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu erteilen

Die Stadt Vetschau befindet sich in einem gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Erst mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren im Februar 2020 wurde ein Rückzahlungsanspruch an die Klägerin deutlich. Diese Entwicklung des Verfahrens war nicht vorhersehbar. Im vorgeschalteten Eilverfahren wies das Gericht noch den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch Widerspruch und Klage mit der Begründung ab, dass keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Die Rückzahlung der Beiträge war somit nicht vorhersehbar und konnte in der Haushaltplanung nicht berücksichtigt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist auch unabweisbar. Um die Beitragserhebung nicht in Gänze zu gefährden und den Rückzahlungsbetrag gering zu halten, besteht die Möglichkeit einen Vergleich abzuschließen.

Die Zustimmung der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe steht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vergleichs. Sie ist für den Abschluss des Vergleichs notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ NEIN

X	JA	
	Betrag in €:	57.372,58
	Produkt:	54101
	Ergebniskonto:	
	Finanzkonto:	781700
	Maßnahme:	399
	Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	keine

☐ Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--	--------------	--

X	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	• Im Rahmen des Budgets • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe		☐ X
	Deckung: ☐ Mehrertrag /-Einzahlung ☒ Minderaufwand /-Auszahlung		54101-785200-450
	• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages • In der folgenden Haushaltsplanung		☐ ☐

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Die Deckungsquelle dient nur als Zwischenfinanzierung bis zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------